

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN E-TICKETING (ONLINE KAUF)

1. Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen enthalten die vertragliche Regelung für den Erwerb und die Benutzung der E-Tickets der Plose Bergbahnen. Sie gelten für die Personenbeförderung auf der Kabinenbahn PLOSE und der Kabinenbahn PFANNSPITZ während der regulären Öffnungszeiten des Tagesbetriebs, die auf der Webseite www.plose.org dargestellt sind. Sie gelten nicht für Sonderfahrten wie zum Beispiel Sonnenaufgangsfahrten oder Abendveranstaltungen.
2. E-Tickets (Online-Kauf) sind nicht persönlich und somit übertragbar. Die Gültigkeit der Karte ist auf die Sommersaison beschränkt, für die sie ausgestellt wird. Kinderwägen und Hunde werden kostenlos transportiert. Fahrräder werden auf der Kabinenbahn PLOSE kostenlos transportiert. Auf der Kabinenbahn PFANNSPITZ ist kein Fahrradtransport vorgesehen.
3. Zur Inanspruchnahme der den Junioren gewährten Ermäßigungen und der Freifahrt für Kinder ist bei Eintritt in die Bahn die Vorlage eines gültigen Ausweises (welcher nicht durch Selbsterklärung ersetzt werden kann) erforderlich, um die Voraussetzungen für die vorgesehenen Ermäßigungen zu belegen, wie sie in den Preislisten und auf der Webseite www.plose.org angegeben sind.
4. Werden E-Tickets für Minderjährige erworben, bringt der Erwerb für die erwachsene Begleitperson die Erklärung mit sich, über die zivilrechtlichen Auflagen und über die Verantwortung hinsichtlich der Beaufsichtigungspflicht gegenüber von Minderjährigen, auch bei der Benutzung der Aufstiegsanlagen, sowie über die vom Gesetz 363/2003 (mit den darauffolgenden Abänderungen und Ergänzungen) vorgesehenen Verhaltensvorschriften und über sämtliche geltende und anwendbare Vorschriften der Staats-, Regional- und Landesgesetzgebung bewusst zu sein und diese zu kennen. Die Beförderung der Minderjährigen erfolgt unter Aufsicht, Verantwortung und Überwachung des begleitenden Erwachsenen.
5. Die Fahrkarten sind auf Verlangen zusammen mit einem gültigen Ausweis dem Kontrollpersonal vorzuzeigen. Der nachträgliche Umtausch gegen eine andere Fahrkarte sowie Verlängerung oder Verschiebung der Gültigkeitsdauer ist nicht möglich.
6. Sollte es notwendig sein, eine durch E-Ticketing (Online-Kauf) erworbenen Fahrkarte zu ersetzen, insofern die vom Käufer mitgeteilten Informationen und Daten nicht korrekt sein sollten, ist eine einmalige Bearbeitungsgebühr i.H.v. € 10,00 (zehn) für jede zu ersetzende Fahrkarte zu leisten. Der Erwerb des Online Tickets unterliegt nicht dem vom Konsumentenschutzgesetz vorgesehenen Rücktrittsrecht (Art. 47 und 59 GVD 206/2005).
7. Der Betreiber trägt keine Verantwortung und Haftung für eine unsachgemäße Benutzung der Anlagen, sowie für die Folgen unerlaubter Handlungen der Benutzer während ihres Aufenthalts auf den Aufstiegsanlagen, auf den Wanderwegen sowie auf den dazugehörigen Bereichen. Die an den Talstationen der Anlagen ausgestellten Vorschriften für die Besucher müssen auf jeden Fall befolgt werden.
8. Jedem Missbrauch bei der Benutzung der Fahrkarten folgt unverzüglich deren Entzug, deren Annullierung oder deren Aussetzung der Gültigkeit. Bei Missbrauch der kostenlosen Fahrkarte für Kinder unter 8 Jahren wird sowohl die kostenlose Kinderfahrkarte als auch die Erwachsenenfahrkarte, mit welchem erstere gekoppelt wurde, blockiert und/oder entzogen. Jeglicher Missbrauch kann gerichtlich geahndet werden: der Rechtsweg mit sämtlichen, eventuell nötigen Klagen zur Feststellung strafrechtlicher (z.B. Betrug – Art. 640 ital. StGB) oder zivilrechtlicher Haftung des Übertreters bleibt vorbehalten.
9. Fahrkarten, welche nicht gebraucht oder nur teilweise gebraucht, entzogen, annulliert, deren Gültigkeit ausgesetzt oder mutwillig beschädigt wurden, werden nicht ersetzt oder rückerstattet.
10. Verlorene Fahrkarten können innerhalb deren Gültigkeitsdauer ersetzt werden. Die Ausstellung eines Ersatztickets kann bei der Plose Ski AG bei gleichzeitiger Vorlage eines Ausweises sowie der Kaufbestätigung beantragt werden. Die Ersatzfahrkarte kann erst nach erfolgter Prüfung des Ersatzantrages ausgestellt werden. Für Bearbeitungsgebühren ist ein Betrag i.H.v. € 10,00 (zehn) zu

leisten. Dieser Betrag wird nicht rückerstattet, auch wenn die Originalfahrkarte wiedergefunden wird.

11. Für den Zugang zu den Aufstiegsanlagen erforderlich, erfüllt die Fahrkarte als Transportdokument die Auflagen eines Steuerbeleges (Ministerialdekret 30.06.1992 und nachfolgende Ergänzungen und Änderungen) und muss für die gesamte Dauer der Fahrt aufbewahrt werden.
12. Der ununterbrochene Betrieb und der Betrieb während der gesamten Sommersaison aller definierten Aufstiegsanlagen (wie laut Art. 1 und 2 bestimmt) sowie die Benutzbarkeit aller Wege und Zugänglichkeit aller Angebote des Wandergebietes Plose werden nicht gewährleistet, da diese auch von Umständen abhängig sind, die nicht dem Einfluss des Betreibers unterliegen, wie z.B. Witterungs- und Sicherheitsverhältnisse, Ausfall der Anlagen, Stromverfügbarkeit, Amtsverfügungen sowie Verhinderung durch höhere Gewalt und aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse.
13. Der Gast wandert auf eigenes Risiko und auf eigene Gefahr. Die Wahl der Wander-Route und der Umfang des Aufenthalts am Berg müssen den persönlichen Fähigkeiten, den Geländeverhältnissen, der durch Hinweisschilder gebotenen Vorschriften, den Witterungs- und Sichtverhältnissen angepasst werden und auf die Betriebszeiten der Aufstiegsanlagen abgestimmt sein. Im Falle eines Unfalls können die ärztliche Betreuung (erste Hilfe) und die Beförderung der Verletzten kostenpflichtig sein.
14. Die Preise für den Erwerb von Fahrkarten können auf Grund steuerrechtlicher, währungspolitischer, wirtschaftlicher oder sozialer Maßnahmen abgeändert werden.
15. Mit dem Erwerb und/oder der Benutzung des E-Tickets erklärt der Benutzer die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen zu kennen und im vollen Umfang anzunehmen. Unkorrektes Benehmen und Missbrauch des Tickets haben dessen Entzug zur Folge. Gäste haben sich im Wandergebiet an die allgemein geltenden Verhaltensregeln zu halten. Im Übrigen gelten die allgemeinen Transportbedingungen der Autonomen Provinz Bozen.
16. Bei Unklarheiten und Abweichungen zwischen den verschiedenen Sprachfassungen gilt die italienische Fassung der Allgemeinen Verkaufsbedingungen.
17. In jedem Rechtsverfahren, welches die Gültigkeit oder die Ausführung des Beförderungsvertrages oder der vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen zum Gegenstand hat, ist das italienische Recht anwendbar; ausschließlich zuständig sind die Richter des Gerichtsstandes Bozen.